



Fachbereich Recht

Stand: März 2022

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

**Aktueller
Stand/Au
sblick**

Der Bundesrat hat am 24. November 2021 eine **Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Im Wesentlichen schlägt der Bundesrat die nachfolgenden Elemente vor:**

- Das Kernelement der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) bildet die Modernisierung der schweizerischen Fusionskontrolle. Durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) soll der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Bundesrat der internationalen Praxis angepasst werden.
- Neben der Modernisierung der Fusionskontrolle sollen gemäss Bundesrat die vorgeschlagenen Elemente der Vernehmlassungsvorlage auch das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren verbessern.
- Zusätzlich hat der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Teilrevision miteinbezogen. Diese beiden Forderungen beziehen sich auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren. Einerseits soll gemäss Bundesrat dieses durch die Einführung von Fristen beschleunigt werden. Andererseits soll neu auch eine Parteienentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO eingeführt werden.
- Schliesslich macht der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français „Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen ».

(vgl. zum Ganzen ausführlich der [Link](#) zur Medienmitteilung des Bundesrats und zu den Vernehmlassungsunterlagen)

Die Vernehmlassung dauert bis am 11. März 2022.

SwissHoldings wird sich an der Vernehmlassung beteiligen und sich insbesondere für die Aufnahme einer Institutionenreform sowie der sog. Compliance Defense einsetzen. Die Vernehmlassungsantwort mit der Position von SwissHoldings im Einzelnen kann nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Internetseite von SwissHoldings abgerufen werden.



Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Aktienrechtsrevision

Aktueller Stand/Au sblick

Verabschiedung der Aktienrechtsrevision: Nach einer sehr langen Vorgeschichte konnte die Aktienrechtsrevision im Sommer 2020 abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Teil derselben war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in das Obligationenrecht; weiter enthält sie diverse technische Anpassungen.

Inkrafttreten: Der Bundesrat setzte die Bestimmungen im Aktienrecht gestaffelt in Kraft:

- Im Jahr 2020 wurden bereits die Geschlechterrichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung).
- Weiter wurde Art. 293a SchKG, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert, auf den 20. Oktober 2020 in Kraft gesetzt (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung).
- Am 2. Februar 2022 hat er nun die noch verbleibenden Bestimmungen, die den Grossteil der Aktienrechtsrevision ausmachen, in Kraft gesetzt. Es handelt sich dabei um den Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision und insbesondere auch um die Bestimmungen, welche die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen betreffen. Entsprechend hat der Bundesrat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten auch die Aufhebung der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beschlossen (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung).

Damit treten alle Bestimmungen der Aktienrechtsrevision, die nicht bereits in Kraft getreten sind, am 1. Januar 2023 in Kraft.

SwissHoldings begleitete die Vorlage über die Jahre eng und begrüsst, dass diese im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist und nun auch betreffend Inkrafttreten Rechtssicherheit besteht.

Revision der Handelsregisterverordnung

Aktueller Stand/Au sblick

Nach Abschluss der Aktienrechtsrevision brauchte es noch die Verordnungsbestimmungen zu den neuen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision. Der Bundesrat hatte diesbezüglich ausschliesslich Änderungen in der Handelsregisterverordnung geplant. Er hatte eine entsprechende Vernehmlassung von Februar bis Mai 2021 durchgeführt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsunterlagen), an der sich SwissHoldings beteiligt hatte. SwissHoldings begrüsst die Vernehmlassungsvorlage und deren Stossrichtung und brachte in der Vernehmlassung vor allem punktuelle, technische Änderungsanliegen ein (vgl. [Link](#) zur Vernehmlassungsantwort).

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat nun die überarbeitete Handelsregisterverordnung auf den 1. 2023 in Kraft gesetzt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung).

SwissHoldings begrüsst die Revision und Inkraftsetzung der Handelsregisterverordnung und die wenig aufsehenerregenden Anpassungen.



Revisionen im Aktienrecht in Zusammenhang mit der Unternehmensverantwortungsinitiative, CSR und ESG

Aktueller Stand/Ausblick	<p>Die Bestimmungen zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative hat der Bundesrat am 3. Dezember auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (vgl. Link zur Medienmitteilung).</p> <p>Auch hierzu braucht und brauchte es noch Ausführungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VSoTr: Den grössten Teil hat der Bundesrat in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) bereits beschlossen und mit den Bestimmungen im OR zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (vgl. Link zur Medienmitteilung). - Die geplante Vernehmlassung zu Eckwerten zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen/TCFD: Der Bundesrat hat in einer Medienmitteilung vom 18. August 2021 eine solche angekündigt (vgl. Link zur entsprechenden Medienmitteilung). <p>vgl. hierzu insbes. auch die Ausführungen im Wirtschaftsbereich</p>
---------------------------------	--

Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse

Aktueller Stand/Ausblick	<p>Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse: Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. Link zu den Unterlagen auf curia vista). In der Vorlage stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion, namentlich zum Mantelhandel sowie zum Revisionsrecht. Die Vorlage wurde bislang vom National- und Ständerat (und deren vorberatenden Kommissionen) je einmal durchberaten und befindet sich inzwischen in der Differenzvereinbarung.</p> <p>SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die bundesrätlichen Bestimmungen - auch die aktienrechtlichen - betreffen die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande. Wichtig ist es für SwissHoldings vor allem, dass vermieden wird, dass im parlamentarischen Prozess für die Mitglieder von SwissHoldings problematische Bestimmungen aufgenommen werden.</p>
---------------------------------	--

Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisor

Aktueller Stand/Ausblick	<p>Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) diskutierten die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüssen.</p> <p>Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. Link) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale</p>
---------------------------------	---



Entwicklung». **Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüssen wir.**

Die entsprechende Gesetzesrevision wird nun kommen.

Künftige allfällige Regulierung von Loyalitätsaktien

Aktueller Stand/Ausblick

Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#)). Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.

SwissHoldings hatte im Rahmen der Aktienrechtsrevision die damals vorgesehene Bestimmung als «Kann»-Bestimmung befürwortet und verfolgt die weiteren Entwicklungen.

Regulierung betreffend wirtschaftlich Berechtigte (allf. Zentralregister) und Inhaberaktien

Aktueller Stand/Ausblick

Es dürften sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum, dass sichergestellt wird, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.

Konkret ist aktuell namentlich auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:

- 1. Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum** (vgl. [Link](#)): Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage [18.082](#), "Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke", zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht (vgl. [Link](#)). In diesem Bericht hält er unter anderem fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzgebungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen (vgl. [Link](#) zum Statusbericht).



	<p>2. Revision der FATF Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischen Personen: Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und allfällige Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF dürfte die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 beschliessen und danach von März 2022 bis März 2023 eine Guidance dazu erarbeiten. Die FATF führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer sowie im Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich Link zu unserer Stellungnahme zur 2. Öffentlichen Konsultation). Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene werden nun die Arbeiten auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Empfehlungen auf internationaler Ebene folgen.</p>
--	--

Covid-19 und Generalversammlungen 2022

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Für die Generalversammlungen in den Jahren 2020 und 2021 hatte sich damals die Frage gestellt, wie die Gesellschaften ihre Generalversammlungen abhalten konnten, wenn Veranstaltungsverbote galten. Der Bundesrat hatte für diese beiden Jahre eine sinnvolle Regelung verabschiedet, welche es erlaubte, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben konnten.</p> <p>Der Bundesrat hat diese Regelung letztes Jahr für das Jahr 2022 noch bis zum Inkrafttreten des neuen Aktienrechts (1. Januar 2023) verlängert. SwissHoldings begrüsst die Verlängerung. Unsere Mitglieder müssen den Ablauf ihrer Generalversammlungen mit genügend Vorlauf planen können.</p>
--	---

Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung derselben in das ordentliche Recht

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV am 30. November 2018 in einer Verordnung die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die EU-Börsenäquivalenz der Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Die Verordnung des Bundesrats zur Börsenschutzmassnahme wurde bis 31. Dezember 2021 befristet und kann vom Bundesrat nur einmal verlängert werden. Danach muss sie, um weiter Geltung zu haben, in ordentliches Recht überführt werden.</p> <p>Da die EU die EU-Börsenäquivalenz bis anhin nicht verlängert hat, hat der Bundesrat die Verordnung nun verlängert. Zugleich schlägt er die Überführung der Verordnung zur Schutzmassnahme in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) vor (vgl. Link Medienmitteilung betreffend Verlängerung und Vernehmlassungsvorlage).</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (vgl. Link zur Stellungnahme) und führte in der Stellungnahme im Wesentlichen folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begrüssenswerte Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Massnahme. Unsere Mitglieder würden zwar nach wie vor den Plan A, die Börsenäquivalenz bevorzugen und sind der Meinung, dass sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen sollte, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in naher Zukunft zunehmen könnten.
--	--



	<p>Solange die Äquivalenz aber nicht möglich ist, sprechen sich unsere Mitglieder klar für eine Verlängerung des Plan B, der Börsenschutzmassnahme aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sinnvolle Überführung ins ordentliche Recht ohne inhaltliche Veränderung der Massnahme: Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht. – Zu befürwortende zeitliche Befristung: Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahr aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.
--	--

Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Rahmen der Revision zur Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register hat der Bundesrat eine sehr problematische Anpassung von Art. 24 FinfraV beschlossen und auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Konkret wird die vollständige Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Handelsplatzes und eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den Teilnehmern und den Emittenten gefordert. Dies würde faktisch das teilweise Ende der Selbstregulierung durch das Regulatory Board bedeuten, da dieses neu mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein müsste. Das Gleiche würde wohl für das Issuers Committee gelten.</p> <p>Die Regelung ist aus Sicht von SwissHoldings äusserst problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dies gilt zum einen inhaltlich: Die Selbstregulierung der Börse ist stark im Bewusstsein der hiesigen Banken und Emittenten verankert und erlaubt eine sinnvolle Regulierung, welche von Personen mit der nötigen Praxisnähe und dem entsprechenden Fachwissen erlassen wird. Auch führt dies zur Akzeptanz der Regelungen. – Dies gilt zum anderen auch prozedural: Es ist äusserst problematisch, wenn derart weitreichende Änderungen trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse in einer Verordnung und nicht etwa in einem Gesetz verabschiedet werden. Auch thematisch ist die Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register nicht unbedingt der richtige Ort. <p>Entsprechend ist es zentral, dass hier eine geeignete Lösung im Sinne der die Streichung der beschlossenen Regelung gefunden wird.</p>
-------------------------------	--



Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Die Six Exchange Regulation (SER) hatte im Jahre 2016 und 2020 Vernehmlassungen zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt. Bei der Vorlage geht um verschiedene Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität.</p> <p>Die SER (resp. das Regulatory Board der SER) hat nun letztes Jahr die verschiedenen Änderungen sowie namentlich ein FAQ publiziert (vgl. im Einzelnen die Informationen auf der Seite der SIX Exchange Regulation; Link).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die grundlegenden Änderungen wurden auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. – Weitere Änderungen zur neuen Pflicht zur Verwendung der Plattform Connexor Reporting für die Übermittlungen der Ad-hoc-Mitteilungen an die SER wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt (mit einer Übergangsfrist; vgl. hierzu im Einzelnen die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2021 vom 18. August 2021; Link). <p>Schliesslich überarbeitet die SER gegenwärtig den Kommentar zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität (RLAhP) und wird ihn voraussichtlich Ende Februar/Anfang März aufschalten.</p> <p>SwissHoldings begleitete und begleitet die Vorlage und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.</p>
-----------------------------------	--

Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Vom 3. - bis zum 23. Juni 2021 hat das Issuers Committee der SER eine Vernehmlassung durchgeführt zur Regulierung sog. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs). Hintergrund war, dass die FINMA dahingehend Bedenken geäussert hatte, dass die geltenden Bestimmungen des SIX-Kotierungsreglements keine ausreichende Grundlage für die Zulassung eines SPACs darstellen würden. Entsprechend hat das Issuers Committee beschlossen, die Kotierungsregularien zu revidieren sowie eine neue Richtlinie SPACs zu erlassen.</p> <p>SwissHoldings hat an der Vernehmlassung mit einer aufgrund der beschränkten Betroffenheit kurzen Stellungnahme mit punktuellen Bemerkungen teilgenommen (vgl. Link zur Stellungnahme). Die neuen und angepassten Regularien sind am 18. Oktober 2021 verabschiedet worden und am 6. Dezember 2021 in Kraft getreten (vgl. Link zu weiterführenden Informationen der SIX Swiss Exchange über SPACs, der revidierten Kodierungsregularien und der neuen Richtlinie).</p>
-----------------------------------	---

Anpassung Regulierung Krypto-Assets als Basiswert

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Die SIX Exchange Regulation AG hat Ende Jahr 2021 eine Vernehmlassung zur Anpassung der Regulierung von «Krypto-Assets als Basiswert» durchgeführt. Hintergrund bildet das «Rundschreiben Nr. 3 – Praxis betreffend Kotierung von Derivaten (RS3)», welches das Issuers Committee vor vier Jahren um die Anforderungen an Kryptowährungen als Basiswert von Derivaten ergänzt hat und nun auf Stufe Reglement und Richtlinie überführen und anpassen will.</p> <p>SwissHoldings ist von der Vorlage nur beschränkt betroffen und begrüsst die Vorlage, mit welchem das Issuers Committee den veränderten Bedürfnissen des Marktes sowie den technischen Neuerungen Rechnung tragen will (vgl. Link zur Stellungnahme).</p>
-----------------------------------	--



Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nicht-finanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen werden diskutiert.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

Whistleblowing Richtlinie

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land: Im Rahmen der Umsetzung der Whistleblower Richtlinie in den europäischen Mitgliedstaaten gibt es eine problematische Entwicklung: Es besteht die Gefahr, dass die Richtlinie so interpretiert und umgesetzt werden muss, dass lokale Hinweisgebersysteme und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land von Unternehmen eingerichtet werden müssen, die dort über mehr als 50 Mitarbeiter verfügen.</p> <p>Dies ist aus Sicht von SwissHoldings gleich in zweierlei Hinsicht äusserst problematisch: Zum einen werden Hinweisgeber durch lokale Hinweisgebersysteme nicht besser geschützt, zum anderen würde dies zu einem grossen und unnötigen Bürokratieaufwand führen.</p> <p>Entsprechend setzen und setzen sich verschiedene Akteure, namentlich verschiedene europäische und ausländische Verbände sowie von der Schweiz aus SwissHoldings dafür ein, dass die Kommission diesbezüglich eine andere Interpretation vornimmt/vorgibt und dass die verschiedenen Länder in ihren Gesetzgebungen gruppenweite Whistleblower-Systeme zulassen.</p> <p>Die Frist zur Implementierung der Whistleblower Richtlinie in den Mitgliedstaaten ist im Prinzip bereits am 17. Dezember 2021 abgelaufen; es haben jedoch noch nicht alle Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Gesetze verabschiedet. Positiv zu vermerken ist, dass sich zumindest in gewissen Ländern nationale Gesetzgebungen abzeichnen, welche in Richtung gruppenweite Whistleblower-Systeme zeigen.</p> <p>SwissHoldings begleitet die Entwicklungen nach wie vor und setzt sich weiterhin, soweit von der Schweiz aus möglich, für Gruppenweite Whistleblower-Systeme ein.</p>
-----------------------------------	--



Zivilprozessrecht

Zwei Vorlagen zur Revision der Zivilprozessordnung – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen und kollektiver Rechtsschutz

Aktueller Stand/Au- sblick

Im Jahr 2018 wurde eine **Vernehmlassung** zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten. SwissHoldings hatte sich damals an der Vernehmlassung beteiligt, und sich für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen und gegen die Einführung der Elemente des kollektiven Rechtsschutzes ausgesprochen (vgl. [Link](#) zu unserer Vernehmlassungsantwort).

Aus dem Vorentwurf hat der Bundesrat inzwischen **zwei Vorlagen kreiert und entsprechen zwei separate Botschaften vorgestellt:**

1. Vorlage 20.026, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen betrifft. Der Bundesrat hat die Botschaft am 26. Februar 2020 vorgestellt (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf).
2. Vorlage 21.082, welche den kollektiven Rechtsschutz betrifft. Der Bundesrat hat die Botschaft zu dieser Vorlage am 10. Dezember 2021 verabschiedet (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf).

Vorlage 20.026 – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Die Vorlage 20.026 betrifft die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten, die aus Sicht von SwissHoldings äusserst grosse Wichtigkeit hat. Weiter betrifft sie verschiedene Änderungen der Zivilprozessordnung, welche die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande betreffen. Die Vorlage wurde inzwischen vom Ständerat durchberaten und befindet sich aktuell bei der vorberatenden Kommission des Nationalrats.

Diese hat über den Berufsgeheimnisschutz beraten (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung). Die Fahne mit ihren Beschlüssen im Einzelnen ist jedoch noch nicht publiziert. Die Vorlage kommt voraussichtlich frühestens in der Sondersession, welche vom 9. – 11. Mai 2022 stattfindet, vor den Nationalrat.

SwissHoldings setzt sich seit langem, sehr aktiv und dezidiert für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen - insbesondere in der Form gemäss Bundesrat – ein.

Vorlage 21.082 – Kollektiver Rechtsschutz

Die Vorlage 21.082 betrifft den kollektiven Rechtsschutz. Der Bundesrat schlägt eine gegenüber dem Vorentwurf insgesamt zwar etwas schlankere Lösung vor, die aber nach wie vor äusserst problematisch ist. Konkret soll die bestehende Regelung der Verbandsklage in der ZPO angepasst werden. Namentlich soll sie der Durchsetzung von Ersatzansprüchen bei sogenannten Massen- und Streuschadensfällen dienen. Auch wird die Möglichkeit von kollektiven Vergleichen vorgesehen (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung inkl. Entwurf und Botschaft). Es ist noch nicht offiziell bekannt, wann im Parlament über die Vorlage beraten wird.

SwissHoldings spricht sich klar gegen die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes in der Vorlage aus.



Datenschutz

Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht und die Äquivalenz

**Aktueller
Stand /
Ausblick**

Datenschutzgesetz: In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde in der Herbstsession 2020 in der Schlussabstimmung angenommen. Diesen zügigen Abschluss begrüssen wir sehr, weil er den Weg frei macht für die Bewahrung der Anerkennung der Äquivalenz.

Verordnungsrecht: Auf das verabschiedete Gesetz folgt der Erlass des Verordnungsrechts. Die Vernehmlassung fand vom 23. Juni 2021 bis am 14. Oktober 2021 statt. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und setzt sich dafür ein, dass noch wesentliche Änderungen an der Vorlage vorgenommen werden (vgl. [Link](#)). Es ist nun abzuwarten, welche Änderungen das Bundesamt für Justiz vornehmen wird.

Voraussichtliches Inkrafttreten des neuen Schweizer Datenschutzrechts: Gemäss den Informationen auf der Seite des Bundesamts für Justiz (vgl. [Link](#)) ist es vorgesehen, das neue Datenschutzrecht auf den 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Der dafür notwendige Entscheid des Bundesrates müsse aber noch erfolgen.

Äquivalenzentscheid durch die EU: Der ursprünglich auf Sommer 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist nach wie vor noch nicht gefällt, aber dürfte nun in absehbarer Zukunft gefällt werden.

SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.



Vorlagen zu weiteren Themen im Fachbereich Recht

Lex Koller und Betriebsstätte-Grundstücke

Aktueller Stand / Ausblick

Forderung im Rahmen der Covid-Gesetzgebung: Im Rahmen der Regulierung um Covid-19 wurde mehrmals der Ruf nach einer Einführung einer Bewilligungspflicht beim Kauf für Betriebsstätte-Grundstücke laut:

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hatte eine entsprechende parlamentarische Initiative aufgesetzt. Der Inhalt der Initiative fand auch Eingang in den Entwurf zur Überarbeitung des Covid-19-Gesetzes über einen Antrag in der vorberatenden Kommission des Nationalrats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N)).

SwissHoldings sprach sich (wie auch viele andere Verbände) dezidiert gegen die Initiative sowie den in wesentlichen Elementen gleichlautenden Antrag aus (vgl. unsere Positionierung im Detail unter dem folgenden [Link](#)). Beiden Vorstössen wurde von einer Allianz aus SP und Teilen der SVP zugestimmt. Doch konnte am Ende erreicht werden, dass sich eine breite Mitte doch gegen diese aussprach und entsprechend diese Vorstösse nun vom Tisch sind.

Motion 21.3598: Daraufhin wurde aber als weitere Initiative die Motion 21.3598 eingereicht, die den Bundesrat damit beauftragt, «die "Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland", die er am 10. März 2017 in die Vernehmlassung gab, in der Form einer Botschaft der Bundesversammlung zu unterbreiten.» Der Nationalrat hat der Motion zugestimmt. Danach ging sie in dessen vorberatende Kommission, die sich gegen die Motion aussprach. Der Ständerat wird am 16. März darüber entscheiden.

Auch gegen diese Motion spricht sich SwissHoldings aus. Namentlich ist zu beachten, dass die Vernehmlassungsvorlage 2017 von der Wirtschaft breit abgelehnt worden ist. Auch zu berücksichtigen ist, dass es äusserst problematisch wäre, wenn durch die Motion auch die Forderungen zur Bewilligungspflicht von Betriebsstättegrundstücken wieder aufgenommen würden.

Vernehmlassung zur Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Aktueller Stand / Ausblick

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (vgl. [Link](#) zu 16.498 Pa.Iv. Badran Jacqueline) hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates am 11. Oktober 2021 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) angenommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Gesetzesänderung möchte, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze, der Lex Koller unterstellt werden. Aus ordnungspolitischen Gründen soll der Verkauf solcher Infrastrukturen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden.

SwissHoldings lehnt die Vorlage klar ab und hat sich an der Vernehmlassung mit einer Stellungnahme entsprechend positioniert (vgl. [Link](#) zur Stellungnahme).



Vernehmlassungen zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse

Aktueller Stand / Ausblick

Vom 28. April bis zum 18. August 2021 hat der Bundesrat Vernehmlassungen zu einem Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse durchgeführt. Mit dem Entlastungsgesetz möchte der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen. Mit der Regulierungsbremse will er Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellen (vgl. im Einzelnen die Medienmitteilung des Bundesrats vom 28. April 2021 inkl. die entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen unter dem folgenden [Link](#)).

SwissHoldings begrüsst die Stossrichtung der Vorlagen und hat sich an der Vernehmlassung mit einer Stellungnahme beteiligt (vgl. [Link](#) zur Stellungnahme). Die weiteren Schritte des Bundesrats sind nun abzuwarten.

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Aktueller Stand / Ausblick

Die Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» vom 7. März 2017 wurde am 20. September 2018 vom Nationalrat und am 19. März 2019 vom Ständerat angenommen. Sie wird damit begründet, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Das Anliegen der Motion, wonach eine neue Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen geschaffen werden soll, macht eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) nötig, welche der Bundesrat inzwischen als Entwurf den Interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt hat.

SwissHoldings begrüsst die Schaffung dieser neuen Ausnahme und hat sich entsprechend an der Vernehmlassung mit einer Stellungnahme beteiligt (vgl. [Link](#) zur Stellungnahme).